

Stellungnahme StartUp SH e.V.

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses Peer Knöfler

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

Als Verein gründungsunterstützender Institutionen aus Wissenschaft und Wirtschaft begrüßt StartUp SH e.V. die Verankerung des Gründungsthemas im Hochschulgesetz Schleswig-Holstein. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Zahl erfolgreicher (Aus-)Gründungen an Hochschulen zu erhöhen, den Technologie- und Wissenstransfer in die Wirtschaft maßgeblich zu forcieren und damit Schleswig-Holstein Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Wir möchten an dieser Stelle deutlich machen, dass Gründungsunterstützung als Querschnittsaufgabe aller Hochschulen zu sehen ist und daher unabhängig von der individuellen Schwerpunktbildung der einzelnen Hochschulen gewährleistet werden muss.

Dafür erachten wir es als unbedingt notwendig, das Potential aller Mitglieder der Hochschulen unabhängig ihres Status, Arbeitsverhältnisses und Anstellungsdauer zu nutzen und im Gesetz klare, transparente Regelungen festzuhalten, die eine realitätsnahe und praktische Umsetzung der Gründungsunterstützung durch die Hochschulen ermöglichen. Aus den Erfahrungen der Gründungsexpert:innen von StartUp SH e.V. gehören dazu:

- das verlässliche, finanziell gesicherte Angebot von Gründungsberatung von Hochschulen im Land.
- die Bereitstellung von Inkubatoren und Beratungsangeboten entsprechend der Hochschulgröße.
- die Einführung eines Gründungssemesters, in dem die Studierenden
 - mit ETCs hinterlegte Gründungslehrveranstaltung besuchen.
 - eine verbindliche Betreuung durch die Gründungsberatung der Hochschule erhalten und ihnen weitere gründungsunterstützende Kompetenzen und Angebote vermittelt werden.
- Bürokratie abzubauen und den Hochschulen die selbstständige Entscheidung über Beteiligungen von unter 25% an Gründungen und Ausgründungen zu ermöglichen.

Unsere Anmerkungen und Vorschläge zu den einzelnen Paragraphen haben wir Ihnen in der angehängten Tabelle zusammengestellt. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung und bringen unsere gebündelte Expertise gern auch in einer mündlichen Diskussion ein.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand StartUp SH e.V.

Dr. Anke Rasmus (1. Vorsitzende), Leitung Zentrum für Entrepreneurship an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Ilona Ebberts (2. Vorsitzende), Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften und ihre Didaktik, Internationales Institut für Management und ökonomische Bildung, Europa-Universität Flensburg

Holger Fischer (Schatzmeister), Leitung Referat Technologietransfer, Universität zu Lübeck

Stefanie Jordt (Beisitzerin), wissenschaftliche Mitarbeiterin, Hochschule Flensburg, VentureWærft - Start-Up Flensburg-Sønderborg und Dr. Werner Jackstädt-Zentrum für Unternehmertum und Mittelstand Flensburg

Dipl. Des. Claudia Haßfurther (Beisitzerin), Team EXIST- Existenzgründungsbegleitung in der Kreativwirtschaft, Muthesius Kunsthochschule

Dr. Frank Schröder-Oeynhausen (Beisitzer), Geschäftsführer TZL - Technikzentrum Lübeck

Andreas Fischer (Beisitzer), Abteilungsleiter Innovations- und StartUp-Förderung, WTSH

StartUp Schleswig-Holstein e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Anke Rasmus (1. Vorsitz), Prof. Dr. Ilona Ebberts (2. Vorsitz), Holger Fischer (Schatzmeister)
Kontakt: Dr. Anke Rasmus, E-Mail: arasmus@uv.uni-kiel.de, Telefon: 0431/880-4698 | Postadresse: z.H. Andreas Fischer, WTSH-
Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Postfach, 24100 Kiel

Tabellarische Gegenüberstellung StartUp SH e.V. zum Entwurf der HSG-Novelle

Gesetzesentwurf HSG Novelle Stand 10.08.2021	StartUp SH e.V. Anmerkungen	StartUp SH e.V. Formulierungsvorschläge (konkrete Änderungen und Ergänzungen in grün)
<p>§3 (2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.</p> <p>Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer.</p> <p>Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen.</p> <p>Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.</p>	<p><i>Konkretisierung der Aufgaben insbesondere mit Blick auf Gründungsunterstützung. Dabei sollten alle Gründungspotentiale nutzen und daher alle Mitglieder der Hochschule unabhängig ihres Status und Arbeitsverhältnisses angesprochen werden.</i></p> <p><i>Um Gründungen und Ausgründungen mit einer Beteiligung der Hochschulen zu erleichtern und unbürokratisch zu gestalten, wurde der Vorschlag für Beteiligungen von unter 25% erarbeitet und unterbreitet.</i></p>	<p>§3 (2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.</p> <p>Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Zu diesem Zweck fördern sie auch die Gründung von Unternehmen durch alle Mitglieder der Organisation und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule und dürfen zu deren Finanzierung beitragen.</p> <p>Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen.</p> <p>Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen von mehr als dem Viertel Teil der Anteile finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung. Das zuständige Ministerium und der schleswig-holsteinische Landesrechnungshof sind entsprechend § 102 der LHO SH zu unterrichten.</p>
<p>§3 (3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.</p>	<p>1. Die Beschränkung auf <u>Studierende und befristet beschäftigte Mitarbeiter:innen</u> ist für uns schwer nachvollziehbar, da so sämtliche unbefristet beschäftigte Mitarbeiter:innen und Professor:innen unberücksichtigt bleiben und nicht alle Potentiale für den Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse in die Wirtschaft genutzt werden.</p> <p>2. Die Formulierung zur <u>Dauer</u> der Beratungsmöglichkeit lässt Interpretationsspielraum bzw. verschiedene Lesarten und macht eine konkrete Stellungnahme daher schwierig.</p> <p>Lesart 1: Unterstützung bis zu drei bzw. fünf Jahren nach Verlassen der Hochschule <u>Einschätzung StartUp SH:</u> Die Dauer der Beratungsmöglichkeit ist für uns schwer nachvollziehbar, zumal sie bei einzelnen Förderprogrammen zu Widerspruch führt, bspw. EXIST Gründerstipendium und Gründungsstipendium SH</p> <p>Lesart 2: Unterstützung von beruflicher Selbstständig und von Unternehmen bis zu 5 Jahren nach Gründung <u>Einschätzung StartUp SH:</u> Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Hochschule die mit ihnen verbundene Potentiale langfristig unterstützen können.</p>	<p>§3 (3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, aller Organisationsmitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.</p>

StartUp Schleswig-Holstein e.V.

 Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Anke Rasmus (1. Vorsitz), Prof. Dr. Ilona Ebberts (2. Vorsitz), Holger Fischer (Schatzmeister)
 Kontakt: Dr. Anke Rasmus, E-Mail: arasmus@uv.uni-kiel.de, Telefon: 0431/880-4698 | Postadresse: z.H. Andreas Fischer, WTSH-
 Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Postfach, 24100 Kiel

<p>Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.</p> <p>Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.</p> <p>Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.</p>	<p><i>Welche Form von Beeinträchtigung ist gemeint? Dies darf nicht als Feigenblatt für die Nicht-Bereitstellung von Gründungsunterstützungsleistungen aufgrund der Hochschulkassenlage dienen. Gründungsunterstützung ist wie Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung eine Querschnittsaufgabe aller Hochschulen und muss daher unabhängig von der individuellen Schwerpunktbildung der einzelnen Hochschulen gewährleistet werden. Dafür ist es notwendig, Gründungsberater:innen, Inkubatoren und Beratungsangeboten entsprechend der Hochschulgröße dauerhaft bereitzustellen.</i></p> <p><i>Im Gegensatz zu einem Urlaubssemester, bei dem keinerlei Prüfungen abgelegt werden können, sollten mit einem Gründungssemester echte Anreize geschaffen werden, sich mit Gründungsideen und deren Umsetzung zu beschäftigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • mit ETCs hinterlegte Gründungs-Lehrveranstaltung • eine verbindliche Betreuung durch die Gründungsberatung der Hochschule und die Vermittlung weiterer gründungsunterstützender Angebote. 	<p>Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliothek erfolgen.</p> <p>Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.</p> <p>Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.</p>
--	--	--

Zusätzliche Anmerkungen im Gesetzesentwurf: zu Artikel 1, Nr. 3, Absatz 3 (S. 68)

Gesetzesentwurf HSG Novelle Stand 10.08.2021	StartUp SH e.V. -Anmerkungen:
<p>Unternehmensgründungen sind konkrete Umsetzungen des Wissens- und Technologietransfers als Teil der Third Mission. Die Hochschulen sollen, sofern es nach dem europäischen Beihilferecht möglich und rechtlich zulässig ist, deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten - insbesondere darf die Erfüllung der Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium nicht beeinträchtigt werden - Rahmenbedingungen schaffen und bereitstellen, die Unternehmensgründungen erleichtern. Ein individueller, subjektiv-rechtlicher Anspruch auf konkrete Unterstützung kann daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Die Hochschulen fördern die Gründung von Unternehmen durch Studierende durch entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote.</p>	<p>„im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ → Umsetzung muss verbindlich sein, sonst besteht die Gefahr, dass die Gründungsförderung wegfällt, sobald personelle und finanzielle Ressourcen der Hochschule nicht ausreichen → Unabhängig von der individuellen Schwerpunktbildung der einzelnen Hochschulen muss Gründungsunterstützung dauerhaft gewährleistet werden, denn Gründungsunterstützung ist eine Querschnittsaufgabe aller Hochschulen.</p> <p>„Rahmenbedingungen“ → konkret: Bereitstellung von Inkubatoren und Gründungsberatungsstellen entsprechend der Hochschulgröße und die Möglichkeit der unkomplizierten Beteiligung an Ausgründungen</p> <p>„Studierende“ → Förderung aller Mitglieder der Hochschule</p>